

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck“**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 08.08.2019</b></p> <p>Mit Bericht vom 9.7.2019 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Büchen den Entwurf zu o. a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise.</p> <p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u> Zu Punkt 8 Ver- und Entsorgung: Niederschlagswasser: Der Verbleib des Niederschlagswassers muss mit Vorlage des B-Planes sichergestellt sein. Nicht erst mit der Erschließungsplanung. Das Niederschlagswasser soll voraussichtlich über straßenbegleitende Mulden zur Versickerung gebracht werden.</p> <p>Nur das Wasser von den Straßen oder auch von Dach- und Hofflächen? Gemäß der Übersichtskarte zur Versickerung, Anlage 2 der Abwassersatzung, liegt die überplante Fläche in einem Bereich, in dem eine Versickerung in Abhängigkeit von der Versickerungsanlage möglich ist. Genauere Angaben zu den dortigen Bodenverhältnissen liegen mir allerdings nicht vor.</p>	<p><u>Zum Fachdienst Wasserwirtschaft</u></p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Es ist beabsichtigt das Niederschlagswasser der Straßen in den straßenbegleitenden Mulden zur Versickerung zu bringen. Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken zu Versickerung zu bringen. Die vorliegende Baugrunduntersuchung vom März 2019 zeigt in den Bereichen der privaten Grundstücksflächen sandige Böden und somit gute Versickerungseigenschaften. Die ergänzenden Baugrundsondierungen im Bereich der Planstraße bis zu einer Tiefe von 6 m weisen keinen Grundwasserstand auf, so dass davon ausgegangen werden kann, dass eine Versickerung im Bereich der privaten Grundstücksflächen möglich ist. Entsprechende Bodenuntersuchungen auf den Privatgrundstücken sind im Rahmen der Baugenehmigung vorzusehen.</p> <p>Zur Klarstellung, dass erforderliche Planungen auf B-Plan-Ebene vorzusehen sind, wird ein entsprechender Hinweis redaktionell in der Begründung ergänzt.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck“**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant			
		Ja	/ nein		
<p>Die Frage der Sickerfähigkeit des Bodens hat große Auswirkungen auf die Erschließungsplanung. Mir ist daher mit dem B-Plan ein Bodengutachten vorzulegen, aus dem die Sickerfähigkeit des Bodens und der Grundwasserspiegel hervorgehen. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass Versickerungsanlagen nur mit Abstand zum Bahngelände gebaut werden dürfen. Bei Anschluss des Niederschlagswassers an die Kanalisation ist mir die ausreichende Kapazität der Leitung nachzuweisen.</p> <p><u>Landschaftsplanung und Naturschutz</u> Von der unteren Naturschutzbehörde zu vertretende Belange, die der vorliegenden Planung entgegenstehen, sind nicht vorzutragen.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u> Ich bitte zu prüfen, ob Aussagen zum Thema „Störfallbetriebe“ in der Begründung enthalten sind. Die Gemeinden sind aus formalen Gründen aufgefordert, sich im Zuge der Bauleitplanung mit dem Thema „Störfallbetrieb“ auseinanderzusetzen und das Ergebnis in der Begründung zu dokumentieren. In vielen Fällen wird der <u>kurze Hinweis</u> genügen, dass kein Störfallbetrieb in der Nähe ist bzw. dass durch die vorliegende Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet wird. Eine Auseinandersetzung mit diesem Sachverhalt sollte aber <b>erkennbar</b> stattgefunden haben.</p>	<p><u>Fachdienst Landschaftsplanung und Naturschutz</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Fachdienst Städtebau und Planungsrecht</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht enthält bereits folgenden Verweis auf Störfälle und Katastrophenschutz: <i>Besonders Störfall relevante Betriebe gemäß Störfallverordnung (12. BImSchV gemäß Seveso II RL) sind nicht vorhanden.</i></p>			X	X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck“**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH vom 24.07.2019</b></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck“**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><b>Wasser- und Bodenverband Delvenau-Stecknitzniederung vom 18.07.2019</b></p> <p>Der Wasser- und Bodenverband Delvenau-Stecknitzniederung verweist zu o. g. Maßnahmen auf seine Stellungnahme vom 19.12.2018 (Az.: 10-II-0203_181219), welche weiterhin ihre Gültigkeit behält.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Es wird ergänzend auf die nachstehende Abwägungsformulierung zur Stellungnahme vom 19.12.2018 verwiesen.</p>		X

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><b>Wasser- und Bodenverband Delvenau-Stecknitzniederung Vom 19.12.2018</b></p> <p><i>Der o.g. Planungsbereich befindet sich im Wasser- und Bodenverband Delvenau-Stecknitzniederung. Der Verband hat zum Vorhaben keine Bedenken, weil nach derzeitiger Planung keine Verbandsgewässer betroffen sind. Sollte jedoch in der weiteren Planung eine Einleitung von Niederschlagswasser in Verbandsgewässer vorgesehen werden bitten wir um Beachtung folgender Hinweise: Bei der Einleitung von überschüssigem Oberflächenwasser ist zu beachten, dass eine hydraulische Mehrbelastung des Gewässers auszuschließen ist. Die einzuleitende Abflussmenge darf den landwirtschaftlichen Abfluss von 1,2 l (s x ha) nicht überschreiten. Die Berechnungsunterlagen sowie die Unterlagen über die technischen Anlagen (Zeichnungen) und die Lage der Einleitstelle in das Verbandsgewässer sind dem Verband zur Zustimmung vorzulegen. Zur besseren Übersicht füge ich dem Schreiben einen Plan mit den eingetragenen Verbandsgewässern an.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Einleitung von Oberflächenwasser in Verbandsgewässer ist im Rahmen des geplanten Vorhabens nicht beabsichtigt.</i></p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck“**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Eisenbahn-Bundesamt vom 22.07.2019</b></p> <p>Ihr Schreiben ist am 12.07.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berührt.</p> <p>Das Änderungsgebiet grenzt unmittelbar an die Bahnstrecke Lübeck – Büchen (Strecken Nr. 1121). Infrastrukturbetreiber ist die DB Netz AG. Durch das Eisenbahn-Bundesamt zu vertretende Belange sind insoweit berührt.</p> <p>Es ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Unter der Annahme, dass keine unter einem eisenbahnrechtlichen Zweck stehenden Flächen einbezogen sind, bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt oder berührt nicht die Stellungnahme der am Eisenbahn-fachplan berechtigten Gesellschaften der DB.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 59 sowie der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt keine Überplanung von unter eisenbahnrechtlichen Zwecken stehenden Flächen.</p>		<p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck“**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Landeskriminalamt Schleswig-Holstein vom 31.07.2019</b></p> <p>In der o.a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/-Strom und Straßenbau ist die o.a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das <b>Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel</b> durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Folgende Ausführungen sind bereits in der Begründung enthalten.</p> <p>Seitens des Kampfmittelräumdienstes Schleswig-Holstein wurde mit Schreiben vom 19.03.2019 mitgeteilt, dass nach visueller Überprüfung der zur Verfügung stehenden alliierten Kriegsflugbilder innerhalb des Plangebietes leichte Zerstörungen durch Abwurfmunition erkannt wurden. Konkrete Bombenblindgängerhinweispunkte wurden jedoch nicht festgestellt.</p> <p>Im nördlichen Teil des Plangebietes wurde ein Trichterbefund ermittelt, die im Zusammenhang mit abgeworfenen Fliegerbomben stehen und mit einem Sicherheitspuffer (Radius 25 m) versehen wurden. Mit dem Auffinden von Bombenblindgängern muss innerhalb dieser Sicherheitszone gerechnet werden.</p> <p>Bewertung der Fläche: Entsprechend dem Auswertungsergebnis handelt es sich bei der blauen Fläche um eine Kampfmittelverdachtsfläche. Um den bestehenden Kampfmittelverdacht abschließend zu bewerten, muss eine Sondierung der ggf. zu bebauenden Flächen erfolgen.</p> <p>Der bestehende Kampfmittelverdacht muss abschließend durch Überprüfungs-/Sondierungsmaßnahmen bewertet werden (Gefahrenerforschung).</p> <p>Vor Abschluss der o.g. Bewertung dürfen keine Tiefbauarbeiten durchgeführt bzw. bauliche Anlagen errichtet werden.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck“**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Schleswig-Holstein Netz AG</b> <b>vom 17.07.2019</b></p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website <a href="http://www.sh-netz.com">www.sh-netz.com</a>. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: <a href="mailto:leitungsauskunft@sh-netz.com">leitungsauskunft@sh-netz.com</a>.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck“**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Stadtwerke Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Stadtwerke Geesthacht vom 15.07.2019</b></p> <p>Ihren Entwurf für den oben genannten Bebauungsplan haben wir mit Interesse zur Kenntnis genommen. Gegen den Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Die Stadtwerke Geesthacht GmbH beabsichtigt, die geplante Neubebauung mit Lichtwellenleiterkabel zu versorgen.</p> <p>Für die Leitungstrassen ist zu beachten, dass diese von Baumpflanzungen frei zu halten sind und keine Überbauung zulässig ist.</p> <p>Wir bitten um frühzeitige Mitteilung, wann mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zu rechnen ist. Sollten sie noch weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Die Berücksichtigung von Baumpflanzungen in Bezug auf Leitungstrassen erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck“**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><b>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, technischer Umweltschutz vom 06.08.2019</b></p> <p>Zu den mir vorgelegten o. g. Planungsunterlagen habe ich aus Sicht des Immissions-schutzes keine Bedenken, wenn die in der Lärmprognose (Entwurf Stand 10.07.2019-Projektnummer 18014 vom 10.07.2019) angedachten Lärminderungsmaßnahmen umgesetzt werden.</p> <p>Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck“**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><b>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH</b> <b>Vom 12.08.2019</b></p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 09.07.2019.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Weiterführende Dokumente:</li> <li>- Kabelschutzanweisung Vodafone</li> <li>- Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland</li> <li>- Zeichenerklärung Vodafone</li> <li>- Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck“**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><b>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie u. Tourismus</b> <b>Vom 08.08.2019</b></p> <p>Gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 59 der Gemeinde Büchen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-53-020 vom 09.01.2019 vollinhaltlich berücksichtigt wird.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Auf die Abwägungsentscheidung zur Stellungnahme vom 09.01.2019 wird ergänzend verwiesen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck“**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant						
		Ja	/ nein					
<p><b>Stellungnahme vom 09.01.2019</b></p> <p><i>Gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 59 der Gemeinde Büchen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</i></p> <p>1. <i>Die in der beigegeführten Planzeichnung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes in rot eingetragene Kilometrierung der Ortsdurchfahrtsgrenze ist in den Flächennutzungs- und Bebauungsplan zu übernehmen.</i></p> <p>2. <i>Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teil der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 200 (L 200), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht erreicht bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist mit Maßangabe nachrichtlich in der Planzeichnung des Bebauungsplanes darzustellen.</i></p> <p>3. <i>Gemäß § 29 (2) StrWG des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) stehen Anlagen der Außenwerbung außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt den Hochbauten des § 29 (1) StrWG gleich und bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch die Straßenbauverwaltung. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Anbauverbotsbestimmungen des StrWG ist unter Berücksichtigung der Belange der L 200 möglich. Hierzu sind dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Niederlassung Lübeck im Einzelfall die entsprechenden Planunterlagen für die vorgesehenen Werbeanlagen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die Lage der Ortsdurchfahrtsgrenze wird in die Planzeichnung des Bebauungsplanes sowie der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.</i></p> <p><i>Die Anbauverbotszone von 20 m zum befestigten Rand der Fahrbahn ist bereits in der Planzeichnung des Bebauungsplanes dargestellt. Zur Verdeutlichung erfolgt eine entsprechende Vermaßung. Die Baugrenzen berücksichtigen die Lage der Anbauverbotszone.</i></p> <p><i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Unterlagen des Bebauungsplanes aufgenommen.</i></p>			X		X		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck“**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
4. <i>Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes zur L 200 ist im weiteren Verfahren frühzeitig mit dem LBV.SH, Niederlassung Lübeck abzustimmen.</i>	<i>Eine entsprechende Abstimmung mit dem LBV.SH erfolgt im Rahmen des weiteren Verfahrens.</i>	X	
5. <i>Die Anbindung des Plangebietes hat ausschließlich über eine öffentliche Erschließungsstraße zu erfolgen.</i>	<i>Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine zentral gelegene Erschließungsstraße.</i>	X	
6. <i>Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 200 nicht angelegt werden.</i>	<i>Private Zufahrten vom Plangebiet auf die Möllner Straße (L 200) sind nicht beabsichtigt.</i>		
7. <i>An der Einmündung der Erschließungsstraße in die L 200 sind Sichtfelder gemäß der „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ RAL (Ausgabe 2012), Ziffer 6.6.3 (Anfahrtsicht) darzustellen. Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger von ständigen Sichthindernissen (nach Wegweisern) und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden.</i>	<i>Die entsprechend erforderlichen Sichtdreiecke werden in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufgenommen.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i>	X	
8. <i>Alle Lichtquellen sind so abzustimmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der L 200 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und –einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen.</i>	<i>Dem Hinweis wird gefolgt und im Rahmen der Erschließungsplanung für den öffentlichen Straßenverkehrsraum berücksichtigt. Die privaten Grundstücksflächen sind durch die bestehenden Grünstrukturen separiert, so dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der L 200 nicht erfolgt.</i>	X	
9. <i>Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 200 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.  Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Landesstraße nicht gefordert werden. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</i>	<i>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 59 erfolgt die Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung, welche sowohl eine Ermittlung des Verkehrs- als auch Gewerbelärms umfasst.</i>		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck“**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><i>Das Referat <b>ÖPNV, Eisenbahnen, Luftfahrt</b> meines Hauses nimmt wie folgt Stellung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>Der Ausbauabschnitt Lübeck – Büchen – Lüneburg (PB lfd. Nr. 18b) ist lt. Präsentation des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom 06.11.2018 vom Potenziellen in den Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans aufgestiegen. Fraglich ist jedoch eine Realisierung, da in diesem Papier ebenfalls festgestellt wird, dass eine S-Bahnlinie S4 Ost die verkehrlichen Bedürfnisse besser erfüllt. Eine definitive Aussage kann von hier nicht getroffen werden – allenfalls die Empfehlung, bei der Streckeneigentümerin DB AG und im Zweifel im BMVI nachzufragen.</i></li> </ul>	<p><i>Der Bebauungsplan überplant keine Flächen, die im Eigentum der DB AG liegen.</i></p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck“**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b> <b>Vom 12.08.2019</b></p> <p>Mein Zeichen: L1.2/L68505-04/2019-057/002</p> <p>Bezüglich Ihrer Nachricht vom 09.07.2019 nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>entlang der Möllner Straße verläuft eine Erdgasleitung der HanseWerk AG. Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten.</p> <p>Ich bitte Sie, sich mit der HanseWerk AG in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Bestehende Leitungen werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck“**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><b>1000</b> <b>Landesamt für Energie, Geologie und Bergbau</b> <b>Vom 12.07.2019</b></p> <p>In dem o.g. Plangebiet befindet sich eine Erdgasleitung der HanseWerk AG. Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten.</p> <p>Ich bitte Sie, sich mit der HanseWerk AG in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Bestehende Leitungen werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck“**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><b>1003</b> <b>LLUR Mölln</b> <b>Vom 19.07.2019</b></p> <p>Zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken, da Waldfläche durch die Planung nicht direkt betroffen ist. Auf meine Stellungnahme vom 04.12.2018 weise ich hin.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Auf die Abwägungsentscheidung zur Stellungnahme vom 04.12.2019 wird ergänzend verwiesen.</p>		X
<p><b>Stellungnahme vom 04.12.2018</b></p> <p><i>Zur genannten Flächennutzungsplanänderung bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken, da Waldfläche durch die Planung nicht betroffen ist. Auf den zu beachtenden Waldabstand nach § 24 (1) Landeswaldgesetz zu der westlich an die Möllner Straße angrenzenden Waldfläche weise ich hin.</i></p>	<p><i>Dem Hinweis wird gefolgt. Durch den Verlauf der Möllner Straße (L 200) erfolgt eine Separierung des Plangebietes von den westlich bestehenden Waldflächen. Der erforderliche Waldabstand von 30 m wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen und in der Begründung erläutert.</i></p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck“**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Landeskriminalamt Schleswig-Holstein</b> <b>Vom 17.07.2019</b></p> <p>In der o.a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o.a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Folgende Ausführungen sind bereits in der Begründung enthalten.</p> <p>Seitens des Kampfmittelräumdienstes Schleswig-Holstein wurde mit Schreiben vom 19.03.2019 mitgeteilt, dass nach visueller Überprüfung der zur Verfügung stehenden alliierten Kriegsflugbilder innerhalb des Plangebietes leichte Zerstörungen durch Abwurfmunition erkannt wurden. Konkrete Bombenblindgängerhinweispunkte wurden jedoch nicht festgestellt.</p> <p>Im nördlichen Teil des Plangebietes wurde ein Trichterbefund ermittelt, die im Zusammenhang mit abgeworfenen Fliegerbomben stehen und mit einem Sicherheitspuffer (Radius 25 m) versehen wurden. Mit dem Auffinden von Bombenblindgängern muss innerhalb dieser Sicherheitszone gerechnet werden.</p> <p>Bewertung der Fläche: Entsprechend dem Auswertungsergebnis handelt es sich bei der blauen Fläche um eine Kampfmittelverdachtsfläche. Um den bestehenden Kampfmittelverdacht abschließend zu bewerten, muss eine Sondierung der ggf. zu bebauenden Flächen erfolgen.</p> <p>Der bestehende Kampfmittelverdacht muss abschließend durch Überprüfungs-/Sondierungsmaßnahmen bewertet werden (Gefahrenerforschung).</p> <p>Vor Abschluss der o.g. Bewertung dürfen keine Tiefbauarbeiten durchgeführt bzw. bauliche Anlagen errichtet werden.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck“**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> <b>Vom 18.07.2019</b></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck“**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><b>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein</b> <b>Vom 12.07.2019</b></p> <p>Unsere Stellungnahme vom 18.12.2018 wurde richtig in die Begründung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen übernommen. Sie ist weiterhin gültig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X
<p>Stellungnahme vom 19.12.2018</p> <p><i>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</i></p> <p><i>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</i></p> <p><i>Die Begründung wird redaktionell um Aussagen zu § 15 DSchG ergänzt.</i></p> <p><i>Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</i></p>		x

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck“**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
Gemeinde Büchen Fachbereich 4, Frau Gärtner Vom 30.07.2019  Fläche für Versickerung in straßenbegleitenden Mulden ist in der Planung zu berücksichtigen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 59 der Gemeinde Büchen weist die Straßenverkehrsfläche ausreichende Breiten, um entsprechende straßenbegleitende Mulden vorzusehen.		X
Gemeinde Büchen FB 4, Frau Müller FB 3, Herr Juhl Vom 16.07.2019  Zwischen Verkehrsfläche und Seitenstreifen muss ein Abstand von 1 m eingehalten werden, um Verkehrsschilder ordnungsgemäß aufstellen zu können. Ebenfalls müssen in dem 1 m Bereich auch Straßenleuchte mit Betonfundament aufgestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes im Rahmen der Erschließungsplanung.		X
Gemeinde Büchen FB 4, Herr Hobein Vom 18.07.2019  Max. Löschwassermenge von 96 m <sup>3</sup> /h als Grundschutz vorhanden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck“**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Abteilung Gewerbliche Liegenschaften vom 08.08.2019</li> <li>➤ 1002 GMSH vom 17.07.2019</li> <li>➤ 1001 50Hertz Transmission GmbH vom 12.07.2019</li> <li>➤ Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 08.08.2019</li> <li>➤ Gemeinde Fitzen vom 15.07.2019</li> <li>➤ Gemeinde Müssen vom 16.07.2019</li> </ul>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X